

wo dem Geistlichen sehr erwünscht sein wird, wenn er an den Verhandlungen nicht Theil nehmen muß; er kann ja auch, namentlich bei größeren Parochien, leicht und schnell behindert sein. Dennoch wird sein geistiger Einfluß bleiben oder sich auch nachher noch wirksam machen; überhaupt soll ja dieser geistige Einfluß der vorherrschende sein. Was aber die Aufbringung von Geldmitteln anlangt, so wird es jeder Geistliche gern sehen, wenn er hierin gesehlich von der Abstimmung ausgeschlossen ist; denn dies entspricht der Würde seiner Stellung. Ich erkläre mich daher für die Fassung der Zusatzparagraphe, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat.

Abg. D. Plakmann: Ich glaube, es würde Etwas zum bessern Verständnisse beigetragen haben, wenn die §. 77 des Volksschulgesetzes etwas mehr in Betracht gezogen worden wäre. Nach dieser §. hat nämlich der Geistliche bei den Versammlungen, wie es dort heißt, das *directorium actorum*. Wenn er dies hat, so scheint mir doch, daß er auf den Vorsitz, wenn er allein ist, gar nicht Verzicht leisten kann. Er hat ihn dann allemal, es ist nicht facultativ, sondern er muß den Vorsitz haben. Ist er aber nicht allein, und ist der Schulpatron zugegen, so hat nach derselben §. der Schulpatron den Vorsitz. Uebrigens erkläre ich mich mit dem Abg. v. Thielau einverstanden, daß den Rittergutsbesitzern, als den stärksten Contribuenten, nicht nur ein beratendes, sondern auch ein beschlußfassendes Stimmrecht zustehet.

Abg. Referent Klinger: Es ist allerdings dort erwähnt, daß das *directorium actorum* dem Geistlichen gebührt; allein wenn er nicht gegenwärtig ist, so kann er es nicht führen. Dasselbe besteht in der Hauptsache bloß darin, daß ein Schulgemeindebuch gehalten und darin das eingetragen wird, was durch die Versammlung beschlossen worden ist.

Abg. Scholze: Ich will mir nur einige Worte erlauben. Ich stimme ganz mit der Deputation überein und erkenne ebenfalls an, daß dieser facultative Zusatz sehr der Sache angemessen ist; aber dessenungeachtet werden die Reibungen zwischen dem Gemeinderathe und der Geistlichkeit wegen Einberufung zu den Zusammenkünften fortbestehen. Es läßt sich aber die Sache sehr leicht beseitigen — wie auch in meiner Gegend angewendet worden ist — wenn in jedem Monate ein Tag zu den Sitzungen bestimmt wird, wo der Gemeinderath zusammenkommt, um über Schulangelegenheiten zu verhandeln. Wird das von beiden Seiten festgestellt, dann sind alle Reibungen zwischen den Geistlichen und Schulvorständen wegen Zusammenberufungen beseitigt, und dann ist weiter Nichts zu besorgen, als wenn der Gemeinderath wegen anderweitiger Abhaltung nicht zusammenkommen kann, so hat er solches den Geistlichen zu melden. Ich glaube, wenn das die Gemeinden berücksichtigen und alle Monate einen Tag feststellen, so werden alle Streitigkeiten wegen der Versammlungen beseitigt. Ich weiß das aus der Gemeinde, der ich angehöre, selbst; es ist über diese Angelegenheit Streit entstanden.

Abg. Schwabe: Ich will mir nur wenige Worte über den v. Thielau'schen Antrag erlauben. Ich erkenne dessen ersten

und wichtigsten Theil für vollkommen gerecht und billig an, allein gegen dessen letzten Theil, daß eine schriftliche Zufertigung stattfinden soll, muß ich doch einige Bedenken äußern, und zwar aus zwei Gründen. Nämlich wenn der Schulvorstand eine schriftliche Zufertigung zu den Rittergutsbesitzern sendet, so muß in den meisten Fällen eine Antwort erfolgen. Diese wird häufig ablehnender Natur sein, der Schulvorstand muß zur Aufrechterhaltung der Beschlüsse wieder antworten, und es wird dadurch eine weitläufige Correspondenz stattfinden. Das zweite Bedenken ist, daß eben in diesen Fällen dem Schulvorstande keine Canzlei zu Gebote steht, die schriftlichen Arbeiten zu fertigen. Wer soll sich diesen unterziehen? Dem Geistlichen ist freigegeben, ob er im Schulvorstande den Vorsitz führen will oder nicht. Wenn er den Vorsitz führt, so wird er auch wohl, wenn auch nicht gern, diese Correspondenz führen; wenn er aber den Vorsitz nicht hat, wer soll dann die Correspondenz führen? Ich glaube, es würde in vielen Fällen zu nachtheilig auf die Schulzwecke einwirken, und deshalb muß ich mich dagegen erklären.

Abg. Koful: Ich werde zwar dem Antrage des geehrten Abg. v. Thielau beitreten, muß mir aber vorher noch eine Anfrage erlauben, was nämlich aus einem gefaßten Beschlusse des Schulgemeinderathes werden solle, wenn der Rittergutsbesitzer, oder dessen Stellvertreter bei der Versammlung und Beschlusfassung nicht zugegen war: wenn er zwar dazu eingeladen, aber nicht erschienen ist — ob ein solcher Beschluß dessenungeachtet als gültig anzusehen sei?

Abg. v. Thielau: Der Herr Referent hat diesem Bedenken des Abg. Koful schon entgegen gehalten, daß dann die Sache ihren gesetzlichen Weg an die vorgesezten Behörden zu nehmen haben werde.

Abg. Koful: Das habe ich überhört.

Abg. Sörnig: Ich meinestheils finde den Antrag des Abg. v. Thielau gleichfalls höchst bedenklich. Ich kann zwar nicht dagegen sein, daß dem Rittergutsbesitzer in den Fällen, wo es sich um Bewilligungen von Geldmitteln handelt, seine Zustimmung nicht versagt werde; aber wegen jeder Beschlusfassung des Schulvorstandes einen schriftlichen Erlaß an den Rittergutsbesitzer geben zu sollen und abzuwarten, ob derselbe seine Zustimmung ertheile oder nicht, das scheint mir in der That zu weit zu gehen. Die Bemerkungen, welche Herr Abg. Schwabe in dieser Beziehung gemacht, finde ich sehr richtig und treffend, und indem ich nur noch hinzufüge, daß die Wirksamkeit der Schulvorstände in Bezug auf zu fassende Beschlüsse hierdurch gänzlich gehemmt werden müßte, gebe ich der verehrten Kammer zu bedenken, daß dadurch eine Menge kostspieliger Neuerungen geschaffen werden würden, welche weder im Sinne der verehrten Kammermitglieder liegen, noch deren Billigung erhalten möchten.

Abg. v. Thielau: Ich mache darauf aufmerksam, daß §. 18 des Parochialschulgesetzes schon vorgeschrieben hat, was in diesem Falle Rechtens ist, so daß darüber wohl kein Zweifel entstehen kann. Die Rittergutsbesitzer, die nicht im Schulverbande sind, werden sich eine Beschlusnahme über Bewilligungen ohne